

Richtlinie der Technische Hochschule Rosenheim zur Vergabe des Stahlgruber – Gesellschafter - Stipendiums

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter und engagierter Studierender des Studienganges Angewandte Forschung und Entwicklung, um diese zur Entfaltung ihres persönlichen Potentials in den Themenfeldern Gummi oder ressourcenschonende Kunststoffverarbeitung zu motivieren.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann jeder Absolvent oder jede Absolventin des Bachelorstudienganges Kunststofftechnik, der/die seine/ihre Kompetenzen und sein/ihr Wissen in den Themenfeldern Gummi oder ressourcenschonende Kunststoffverarbeitung innerhalb von Projektarbeiten im Rahmen des Masterstudienganges Angewandte Forschung und Entwicklung, sowie ING-Master vertieft.

§ 3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

3.1. Die Technische Hochschule Rosenheim schreibt die zu vergebenen Stipendien auf ihrer Homepage aus. Der Ausschreibungstext enthält

- Angaben zur Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien;
- Angaben zur Bewerbung und den beizubringenden Unterlagen;
- die Bewerbungsfristen;
- Angaben zum Ablauf des Auswahlverfahrens.

3.2. Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgenden Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- Nachweise über hochschulische Leistungen;
- Motivationsschreiben (max. eine Seite);
- Nachweise über besonderes Engagement in ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Region.

3.3. Die Auswahlkommission – bestehend aus dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin des Masterstudienganges Angewandte Forschung und Entwicklung sowie dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin des Bachelorstudienganges Kunststofftechnik entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

3.4. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stahlgruber-Gesellschafter-Stiftung kann in beratender Funktion an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen.

3.5. Die Entscheidung über den Antrag wird mit schriftlichem Bescheid bekannt gegeben. Der Bewilligungsbescheid für die ausgewählten Stipendiaten/Stipendiatinnen beinhaltet Höhe und Laufzeit der Förderung sowie die Angabe des Förderhöchstzeitraumes.

3.5. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Rosenheim immatrikuliert ist. Das Stipendium wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.

3.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind

- hochschulische Leistungen;
- Grad der Motivation;
- besonderes Engagement in ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Region.

§ 5 Beginn, Art, Umfang und Beendigung der Förderung

5.1. Die Technische Hochschule Rosenheim vergibt 2x jährlich jeweils zu Semesterbeginn bis zu drei Stipendien für die Dauer von 3 Semestern. Eine Verlängerung um max. 1 Semester ist möglich, wenn sich der Studienabschluss aus vom Stipendiaten oder von der Stipendiatin nicht zu vertretenden Gründen verzögert.

5.2. Die Förderung endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- den Studiengang gewechselt hat,
- exmatrikuliert wird.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Die Stipendien sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 44 EStG. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellen.

§ 7 Pflichten der Stipendiaten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat oder die Stipendiatin

- konzentriert und zielstrebig an der Erreichung des Projektziels zu arbeiten;
- alle Veränderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Widerruf, Rückforderung

Die Technische Hochschule Rosenheim behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.